

Diesem Grundprinzip der neuen sozialistischen Moral widersprechen die Ziele, die der Täter mit seinem Handeln verfolgt; sie sind nicht von den neuen sozialistischen Moralgesetzen getragen, sondern von Anschauungen, die den sittlichen und moralischen Auffassungen unserer sozialistischen Gesellschaft widersprechen. Gerade in dieser Qualität der Schuld und ihrer Aufdeckung durch das Gerichtsverfahren bestehen die entscheidenden Ansatzpunkte für die gesellschaftliche Erziehung der Rechtsbrecher, für ihre Hinführung zu sozialistischem Denken und Handeln.

Alle diese Seiten gilt es in der Schulddefinition zu erfassen und gleichzeitig die Bestimmung des Wesens der Schuld mit der Beschreibung der Schuldformen zu verbinden. Dadurch wird ein Mehrfaches erreicht. Im Leben existiert keine Trennung der Schuld von ihren einzelnen Formen, des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit, weil das Wesen der Schuld nichts anderes als der ideologische Inhalt ihrer Formen ist. Deshalb sollte man auch im Gesetz das Wesen nicht von der Form trennen und einen Schuldbegriff verwenden, der sowohl den Inhalt aller Schuldformen als auch die allgemeinen Züge ihrer psychischen Struktur wiedergibt. Es wird daher folgender einheitlicher Schuldbegriff vorgeschlagen:

*„Schuldhaft handelt, wer seine schädliche Einstellung zur sozialistischen Ordnung oder zu einzelnen ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse dadurch betätigt, daß er*

- 1. die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Umstände und Folgen einer Tat bewußt und gewollt verwirklicht (Vorsatz) oder*
- 2. seinen Rechtspflichten bewußt zuwider handelt oder diese mißachtet und dadurch ungewollt die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Umstände und Folgen einer Straftat verwirklicht, was er bei Erfüllung seiner Rechtspflichten hätte vermeiden können (Fahrlässigkeit).“*

In diesem Schuldbegriff wird der ideologische Inhalt der Schuld, der subjektive Widerspruch zwischen dem Bewußtsein und Willen des Täters und unserer volksdemokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung, der den Täter zu seinem strafbaren Handeln bestimmt hat, als eine „schädliche Einstellung zur sozialistischen Ordnung oder zu einzelnen ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse“ beschrieben. Das Wort „schädlich“ soll auf die vielen gesellschaftlich-negativen Züge der Einstellung desjenigen verweisen, der ein Verbrechen oder Vergehen wie Staatsverbrechen, Mord, Brandstiftung, Körperverletzung, Diebstahl usw. begeht.

Andererseits genügt es nicht, lediglich von einer schädlichen Einstellung zu sprechen. Die Schädlichkeit der Auffassungen des Täters